

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

 Stück 22.

Kiel, den 11. Dezember

 1928.

Inhalt: 158. Festschrift zum 400jährigen Jubiläum des kleinen Katechismus (S. 205). — 159. Kirchenkollekte zum Besten der Auswandererfürsorge (S. 206). — 160. Weihnachtsbitte (S. 206). — 161. Neujahrskollekte (S. 206). — 162. Kirchenkollekte zum Besten der Evangelischen Frauenhilfe (S. 207). — 163. Weihnachtsspenden für den Landesverein (S. 207). — 164. Bauparvertragsbedingungen (S. 208). — Personalien. Hierzu 1 Beilage.

Nr. 158. Festschrift zum 400jährigen Jubiläum des kleinen Katechismus.

Kiel, den 7. Dezember 1928.

In der Bekanntmachung der Herren Bischöfe zum Jubiläum des kleinen Katechismus D. Martin Luthers, wie sie im vorigen Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes (S. 199 f.) veröffentlicht wurde, ist darauf hingewiesen, daß die Landeskirche beabsichtige, eine kleine für die Jugend verfaßte Jubiläumsschrift herauszubringen. Die Drucklegung dieser Schrift ist nunmehr soweit gefördert, daß eine baldmögliche Bestellung erwünscht ist. Wir legen auf eine möglichst umfassende Verbreitung dieser Schrift ein entscheidendes Gewicht und erwarten, daß die Kirchenvorstände mit Rücksicht auf die allgemein kirchliche Bedeutung dieser Angelegenheit die erforderlichen Mittel aus der Kirchenkasse bereitstellen, um die Schrift jedem Konfirmanden und jeder Konfirmandin in die Hand zu geben. Eine Bestellung, die bis spätestens zum 10. Januar bei uns eingeht, würde noch so rechtzeitig erledigt werden können, daß zu dem Jubiläumstage die bestellten Exemplare in der Hand der Kirchengemeinden sind. Bei Vorausbestellung beträgt der Preis für die 32 Seiten umfassende, mit 8 Bildern von D. Rudolph Schäfer ausgestattete Schrift 0.20 *R.M.* für jedes Stück. Nach dem 10. Januar eingehende Bestellungen werden an den Buchhandel weitergeleitet werden müssen, wobei sich alsdann der Verkaufspreis auf 0.30 *R.M.* stellen wird.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 3368.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Ausgegeben Kiel, den 17. Dezember 1928.

Nr. 159. Kirchenkollekte zum Besten der Auswandererfürsorge.

Kiel, den 8. Dezember 1928.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß auch im kommenden Jahre, und zwar am 1. Sonntag n. Trin. — 13. Januar 1929 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirkes bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Ev. Auswandererfürsorge abgehalten wird.

Wir verweisen besonders auf das diesem Amtsblatt beigegebene Flugblatt und ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Erträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter Angabe der Zweckbestimmung und unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, auf das Postscheckkonto des Kirchenbundes — Berlin Nr. 43897 — abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 6586.

Nr. 160. Weihnachtsbitte.

Kiel, den 5. Dezember 1928.

Die Strafanstaltsgeistlichen in Neumünster und Rendsburg bitten auch in diesem Jahre um Gaben für den Weihnachtstisch ihrer Gefangenen und deren Familien. Etwaige Spenden werden unmittelbar auf die Postscheckkonten der Pastoren Ruhberg-Neumünster, Hamburg 14556 oder Schröder-Rendsburg, Hamburg 60182 zu überweisen sein.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. A. 3322.

Nr. 161. Neujahrskollekte.

Kiel, den 8. Dezember 1928.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Neujahrstage 1929 bzw. am Altjahrsabend 1928 in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebieten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der Pflege, Erziehung und Berufsausbildung verwaister und sittlich gefährdeter Kinder abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Kollekte nach besten Kräften zu fördern.

Der Kollektenertrag ist von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisungen

über die Sammlungserträge an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 6638 (II).

Nr. 162. Kirchenkollekte zum Besten der Evangelischen Frauenhilfe Schleswig-Holsteins.

Kiel, den 8. Dezember 1928.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 2. Sonntag n. Epi. — 20. Januar 1929 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Landesverbandes „Evangelische Frauenhilfe in Schleswig-Holstein“ abzuhalten ist.

Die Herren Geistlichen werden ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Sammlungserträge sind von den Herren Bröpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter Angabe der Zweckbestimmung und unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung über die Kollektenerträge an uns, auf das Konto des Landesverbandes der Evangelischen Frauenhilfe für Schleswig-Holstein bei der Sparkasse in Neumünster zu überweisen (Postcheckkonto der Sparkasse Neumünster ist: Hamburg Nr. 3036).

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 6632. (II)

Nr. 163. Weihnachtsspenden für den Landesverein.

Kiel, den 13. Dezember 1928.

Für die in Rickling und Innien weilenden Böglinge des Landesvereins für Innere Mission bittet der Vorstand auch in diesem Jahre um Weihnachtsgaben. Die Spenden sind unmittelbar auf das Postcheckkonto des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein in Neumünster, Hamburg Nr. 3510 zu überweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. A. 3427.

Nr. 164. Bauparvertragsbedingungen der „Devahaim“ für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Kiel, den 13. Dezember 1928.

Vertragsbedingungen für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

§ 1. Zweck des Vertrages.

Die Kirchengemeinde und der Kirchengemeindeverband hat ein Recht auf Gewährung einer billigen Bausumme in der von ihr umseitig abgeschlossener Höhe innerhalb eines Zeitraumes von 12, 15¹/₂ oder 22 Jahren, je nachdem der Sparer einer Gruppe mit 7-, 5- oder 3-prozentigen Einzahlungen angehört.

Benötigt die Kirchengemeinde und der Kirchengemeindeverband zur Durchführung des Bauvorhabens eine geringere Darlehenssumme als vertragsmäßig abgeschlossen wurde, so kann dieses Teildarlehen dann bereits ausbezahlt werden, wenn es annähernd durch die bisherigen Einzahlungen des Sparers gedeckt ist. Dieses Teildarlehen darf nur für Bauzwecke verwendet werden.

Die Bausumme soll zur Beschaffung und Errichtung von gemeinnützigen Bauwerken (Kirche, Pfarrhaus, Gemeindehaus usw.) desgleichen zur Beschaffung von Land zu gärtnerischer oder landwirtschaftlicher Nutzung verwendet werden.

§ 2. Gruppenbildung.

Jede Kirchengemeinde und jeder Kirchengemeindeverband gehört zu einer Gruppe, welche nach Maßgabe der einlaufenden Anträge von der Gesellschaft jeweils zusammengestellt wird. Die Gruppen sind nach ihrer Zusammenstellung der Zahl nach geschlossen und werden auf einem Mitgliederstand von je 80 bis 100 Sparern erhalten. Den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden ist die Einsicht in ihre Gruppenaufstellung innerhalb der Geschäftsstunden der Gesellschaft gestattet.

Die in einer Sparergruppe zusammengefaßten Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände können einen Ausschuß als Gruppenvertretung bilden, dem von der Devahaim auf Antrag die Mitkontrolle über die sämtlichen Einzahlungen übertragen wird. In diesem Falle steht der Gruppenvertretung das Zustimmungrecht bei der Vergebung der Baudarlehen zu. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Devahaim und Gruppenvertretung entscheidet das Landeskirchenamt zu Kiel, dem die Mitkontrolle über die sämtlichen Einzahlungen ohne weiteres zusteht.

Die Sparergruppe wählt ihre Vertretung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit, jede Kirchengemeinde und jeder Kirchengemeindeverband hat nur eine Stimme. Die Wahl kann auch schriftlich erfolgen.

§ 3. Einzahlungen.

Alle Einzahlungen, welche von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins geleistet werden, gehen durch Vermittlung einer

Sparkasse, deren Träger eine öffentlich-rechtliche Korporation (Gemeinde, Kreis o. a.) ist, und die dem Giroverbande angehört.

Für diese Einzahlungen wird bei dem Giroverband ein besonderes Konto der Devaheim mit der Unterbezeichnung: „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinden und Kirchengemeindevverbände der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins“ als „Sperrkonto“ eingerichtet. Über das Sperrkonto kann von der Deutschen evangelischen Heimstätten-Gesellschaft nur gemeinsam mit einem Vertreter des Landeskirchenamts zu Kiel verfügt werden. Der Vertreter wird von dem Landeskirchenamt sowohl dem Giroverband wie der Deutschen evangelischen Heimstätten-Gesellschaft benannt.

Die Einzahlungen der Mitglieder einer Sparergruppe kommen abzüglich des einbegriffenen Verwaltungskostenbeitrages mit den entsprechenden Zinsgewinnen nur den betreffenden Sparergruppen zugute. Die Einzahlungen der einzelnen Kirchengemeinde und des einzelnen Kirchengemeindevverbandes werden dieser auf ihrem Bausparkonto gutgeschrieben und vom Tage des Einganges seitens der Gesellschaft mit 3% p. a. verzinst. Die Zinsen werden halbjährlich gutgeschrieben, also nicht ausbezahlt.

Die Einzahlungen beginnen am 1. des dem Vertragsabschluß folgenden Monats. Sie können monatlich, viertel- und halbjährlich erfolgen. Die monatlichen Einzahlungen müssen jeweils vom 1.—5. für den laufenden Monat, die viertel- und halbjährlichen Einzahlungen pränumerando vom 1.—10. des ersten Monats für das laufende Viertel- oder Halbjahr erfolgt sein.

An die Stelle der Einzahlungen tritt 1 Jahr, nachdem die Auszahlung des Baudarlehens begonnen hat, die Verzinsung und Tilgung der Schuld.

§ 4. Vergebung der Bausummen.

Die Vergebung der Bausummen geschieht halbjährlich fortlaufend aus den zur Verfügung stehenden Mitteln einer jeden Gruppe, und zwar für jede Gruppe getrennt. Für die Reihenfolge der Vergebung sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

- a) Datum des Vertragsabschlusses,
- b) Bedürftigkeit der betreffenden Kirchengemeinde,
- c) Dringlichkeit des Bauvorhabens.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Devaheim und Gruppenvertretung wird die Reihenfolge durch das Landeskirchenamt zu Kiel bestimmt.

Die Deutsche evangelische Heimstätten-Gesellschaft wird den Kirchengemeinden und Kirchengemeindevverbänden auf Anfordern durch das Landeskirchenamt zu Kiel zur Ausführung notwendiger Bauten einen Zwischenkredit zu vermitteln suchen, wenn aus den Spareinlagen die erforderlichen Gelder noch nicht als Baudarlehen gegeben werden können. Die Deutsche evangelische Heimstätten-Gesellschaft verpflichtet sich, bei der Vergebung von Zwischenkrediten die Kirchengemeinden und Kirchengemeindevverbände bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 5. Übertragung.

Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Bausparvertrage auf Dritte (Abtretung, Verkauf usw.) ist der Deutschen evangelischen Heimstätten-Gesellschaft m. b. H. mitzuteilen. Die sich aus den bisherigen Einzahlungen ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

§ 6. Kündigung.

Die Bausparverträge können vom 1.—7. April zum 30. September d. Js. und vom 1. bis 7. Oktober zum 31. März n. Js. gekündigt werden.

Die einzelne Kirchengemeinde oder der einzelne Kirchengemeinerverband erhält ihr oder sein Guthaben einschl. Zinsen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren zurück, wobei es der Devahaim überlassen bleibt, das Guthaben ganz oder in Raten innerhalb der genannten Frist zurückzuzahlen. Unter Guthaben des Bausparers ist stets derjenige Betrag zu verstehen, der sich aus den Einzahlungen der Kirchengemeinde oder Kirchengemeinerverbandes abzüglich Verwaltungskostenbeitrag, Stempelfosten, Abschlußgebühr und eines Reugeldes in Höhe von 1 % der Vertragssumme ergibt.

Statt Kündigung des Vertrages empfiehlt sich der Verkauf, bei dem außer der Stempelgebühr von 3.— *R.M.* keinerlei Abzüge stattfinden.

§ 7. Besondere Umstände.

Im Falle vorübergehender Zahlungsunfähigkeit können die Einzahlungen bis zu einer Höchstdauer von sechs Monaten gestundet werden; während dieser Zeit ruht jedoch das Recht der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeinerverbandes auf Teilnahme an der Vergebung der Bausummen, falls nicht durch bestimmte, beiderseitige Vereinbarungen ein anderer Ausweg ermöglicht wird. Verlängerung der Stundung über 6 Monate hinaus ist nur unter Versetzung in eine jüngere Gruppe zulässig. Diese Maßnahme ist getroffen als Garantie für die Einhaltung der Höchstwarzeit sämtlicher Sparer jeder Gruppe.

Kommt eine Kirchengemeinde oder ein Kirchengemeinerverband ohne Einvernehmen mit der Gesellschaft nach erfolgter Mahnung ihren oder seinen Verpflichtungen länger als 6 Monate nicht nach, so erlischt das Recht auf Gewährung einer Bausumme. Das Guthaben wird bei Auflösung der Gruppe ausgezahlt.

§ 8. Schiedsgericht.

Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrage und dem Darlehnsvertrage ergeben, werden unter Ausschluß des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Dieses setzt sich aus je einem Vertreter der beiden Vertragsteile als Beisitzer und einem Vorsitzenden, den beide Teile wählen, oder den, wenn eine solche Wahl nicht zustandekommen kann, der Amtsgerichtspräsident des Amtsgerichts Berlin-Mitte ernannt, zusammen. Weigert sich eine der Parteien, einen Vertreter zu bestellen, so hat der vom Amtsgerichtspräsidenten ernannte Richter ohne Beisitzer zu entscheiden.

§ 9. Kosten und Erfüllungsort.

Alle Kosten (Stempelgebühren, etwaige Steuern, Hypothekeneintragungen usw.) die bei und durch Vergebung der Bausummen entstehen, gehen zu Lasten des Bausparers.

Erfüllungsort für beide Teile: Berlin-Mitte.

§ 10. Veröffentlichungen.

Die Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft erscheinen in den „Monatlichen Mitteilungen der Deutschen ev. Heimstätten-Gesellschaft m. b. H.“

Bemerkungen:

Anfragen an die Gesellschaft wolle man Briefporto für die Rückantwort beilegen.

Zusammenfassend möge noch folgende Übersicht über die nach den neuen Vertragsbedingungen zu leistenden Einzahlungen der Bausparer aufklären.

Abtlg.	Jährliche Einzahlg. (v. 1. Tage an mit 3% verzinst)	1 Jahr nach Erhalt des Darlehens sind zu zahlen	Davon entfallen auf Zinsen	Die Einzahlung auf je 1000 <i>RM</i> der Vertragssumme beträgt also inkl. 0.5% Verwaltungsunkostenbeitrag		Frühester Termin der Auszahlung	Durchschnitts-Wartezeit	Längstmögliche Wartezeit
				jährlich	monatlich			
A	3%	7%	4%	35.— <i>RM</i>	3.— <i>RM</i>	nach	156 Mon.	267 Mon.
B	5%	9%	4%	55.— "	4.60 "	6 Mo=	108 "	190 "
C	7%	11%	4%	75.— "	6.25 "	naten	84 "	147 "
	der abgeschlossenen Vertragssumme		der jeweiligen Schuldsomme, das Uebrige ist Tilgung					

Vorstehende, durch Verhandlungen mit der Deutschen evangelischen Heimstätten-Gesellschaft m. b. H. in Berlin N 24, Dranienburger Straße 13/14 („Devaheim“) aufgestellten Vertragsbedingungen bringen wir zur allgemeinen Kenntnis mit dem Bemerkten, daß unsererseits keine Bedenken bestehen, wenn Kirchengemeinden oder Kirchengemeinerverbände auf Grund dieser Bedingungen Bausparverträge mit der „Devaheim“ abschließen, um auf diese Weise Vorsorge zu treffen, daß für erforderlich werdende Baumaßnahmen rechtzeitig Mittel zur Verfügung stehen.

Der Abschluß von Bausparverträgen bedarf eines dahingehenden Beschlusses der Kirchenvertretung bzw. der Verbandsvertretung. Falls ein Bausparvertrag abgeschlossen werden soll, ist uns der Beschluß nebst einem Bericht unter Beifügung des abzuschließenden Vertrages zur Kenntnisnahme vorzulegen. Wenn die Aufnahme eines Zwischentredits bei der „Devaheim“ in Frage kommt, ist hierzu ein besonderer Beschluß der kirchlichen Körperschaft erforderlich, da es sich in diesem Falle um die Aufnahme einer Anleihe handeln würde, zu der es der staatlichen und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 6567.

Personalien.

Präsentiert: Für die Pfarrstelle in Tellingstedt I: 1. der Pastor Bloßau-Weidenhausen,
2. " " Lic. Mau-Hamburg.

Ernannt: Am 7. Dezember 1928 der Provinzialvikar Pastor Joh. Petersen zum Pastor auf
Bellworm N. R.

Am 8. Dezember 1928 der Hilfsgeistliche Pastor Johannsen zum Pastor der IV.
Pfarrstelle in Kellinghusen (Lockstedter Lager).